

HauptamtAusschnitt aus dem Soester Anzeiger vom 14. NOV. 1988,Ausgabe Nr.: 265An Amt: 61

mit der Bitte, den Ausschnitt zur Sachakte zu nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest

Betr.: Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88 zwischen Osthofenstraße, Osthofen-Thomä-Wallstraße, Thomästraße, Kleine Helle und Helle der Stadt Soest vom 28. 10. 1988

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 81 BauO NW in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 24. 8. 1988 für den o. g. Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88 nachfolgende Vorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen als Satzung beschlossen:

Präambel

Ziel der Gestaltungssatzung ist es, die im Plangeltungsbereich dieser Satzung geplante und vorhandene Bebauung, die durch eine trauf- und giebelständige Bauweise geprägt ist, zu erhalten und fortzuentwickeln.

§ 1**Geltungsbereich**

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88 der Stadt Soest zwischen Osthofenstraße, Osthofen-Thomä-Wallstraße,

Thomästraße, Kleine Helle und Helle gem. dem beigelegten Gestaltungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2**Firststrichtung**

Die Firststrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Einzeichnung im beigelegten Gestaltungsplan anzuordnen.

§ 3**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt nach § 79 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen des § 2 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Busmann – Bürgermeister

STADT SOEST
GESTALTUNGSPLAN ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR 88

ZEICHENERKLÄRUNG

— — — — — GELTUNGSBEREICH
← → FIRSTSTRICHTUNG

DIESER GESTALTUNGSPLAN IST
BESTANDTEIL DER ÖRTLICHEN
BAUVORSCHRIFT

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der örtlichen Bauvorschrift über den o. g. Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88 der Stadt Soest wird hiermit gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekanntgemacht. Sie kann nebst Begründung vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus (Planungsamt) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gem. § 4 Abs. 6 GO NW in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die o. g. örtliche Bauvorschrift über Gestaltung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann es sei denn,

- eine vorgesehene Genehmigung fehlt,
- die als Satzung beschlossene vorgenannte Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, den 28. 10. 1988

Busmann – Bürgermeister

Soester Anzeiger vom 14. 11. 1988, Ausgabe-Nr. 265